



Pencoed - Club - Waldsassen

Satzung

§1 Name, Sitz und Eintrag ins Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen **Pencoed-Club Waldsassen e.V.**
- (2) Der Verein ist unter **VR 20172** beim Registergericht des Amtsgericht Weiden i.d. Opf. eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Waldsassen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung.
Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung und Entwicklung des besseren Verständnisses und der Vertiefung der Freundschaft zwischen der Bevölkerung Pencoeds und Waldsassens als einen kleinen Teil zum Aufbau eines gesamteuropäischen Denkens.

Unterstützung und Hilfestellung bei gegenseitigen Besuchen von Gruppen, besonders von Schulen und Jugendlichen.

Ausbau und Fortführung bestehender Kontakte auf schulischer, kultureller und sportlicher Ebene.

Bekanntmachen mit der walisischen Kultur und Lebensart sowie Förderung der Sprachkenntnisse.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Vereinsaufnahme erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag; über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Vereinsmitglieder, ausgenommen diejenigen unter 18 Jahren, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können bei Volljährigkeit gewählt werden.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsweise durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft. Noch nicht erfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind unverzüglich zu erfüllen.
- (2) Streichungsbeschluß der Vorstandschaft .

Den Ausschluß kann nur das Vorhandensein zwingender Gründe rechtfertigen. Das betreffende Mitglied ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Entscheidung Einspruchsfrist bei der Vorstandschaft zu, die über den Austritt endgültig entscheidet. Das betroffene Mitglied muss die Möglichkeit erhalten, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von den Forderungen des Vereins an ihn.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Vorstandschaft
- (3) die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

§10 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist das Leitungsorgan des Vereins.

Der Vorstandschaft gehören an der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, Kassier und Schriftführer.

- (2) Die Vorstandschaft wird in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.
- (4) Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (6) Über die Vorstandschaftssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Anträge der Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, so wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dabei ist die Ladungsform für die ordentlichen Mitgliederversammlungen zu beachten.

(6) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Wahl der Vorstandschaft
 - b) die Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) die Entlastung der Vorstandschaft
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (2) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch ein Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme; Stimmdelegation ist nicht zulässig.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldsassen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß den Zwecken des Vereins zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 08.07.2022 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.